

Diese Anlage zur Verordnung gilt ab 1. Februar 2009 beginnend mit dem ersten Jahr der Schuleingangsphase (s. Fußnote 2). Bis dahin gilt die darunter abgedruckte Fassung.

**Anlage zur Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule  
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

**Stundentafel**

Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die Schuleingangsphase			
1. Jahr:	2. Jahr:	Klasse 3	Klasse 4
21-22	22-23	25-26	26-27
davon			
Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	12	14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4	4	4
Englisch	2 <sup>1)</sup>	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	3	3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

<sup>1)</sup> Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

**Bis 31. Januar 2009 gültige Fassung:**

**Anlage zur Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule  
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)**

**Stundentafel**

Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die Schuleingangsphase			
1. und 2. Jahr	Klasse 3	Klasse 4	
jeweils 20-21		25-26	26-27

davon

Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Förderunterricht	12	14-15	15-16
Kunst, Musik	3-4	4	4
Englisch	—	2	2
Religionslehre	2	2	2
Sport	3	3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.